

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2018/140
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	21.05.18
Schöffenwahl 2018 - Aufstellen der Vorschlagsliste der Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamtsamt für die Amtszeit 2019 - 2023		
Federf. Fachbereich:	Jugend, Familie, Schule und Sport	
Beteiligte Fachbereiche:	Stabsstelle Politik und Wirtschaft	
Verfasser/in:	Schlagheck, Wolfgang	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	26.06.2018	Ausschuss für Jugend und Familie

Erläuterung:

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 sind die Schöffinnen und Schöffen der Jugendgerichte – Jugendschöffen – neu zu wählen.

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend und Familie, von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Der Ausschuss für Jugend und Familie hat die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen, sowie Hilfsschöffinnen und –schöffen aufzustellen.

Als Haupt- und Hilfsschöffen werden benötigt:

- I. für das Jugendschöffengericht Borken beim Amtsgericht Borken
 - A. zwei Jugendhauptschöffinnen und ein Jugendhauptschöffe
 - B. drei Jugendhilfsschöffinnen und drei Jugendhilfsschöffen
- II. für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt
 - A. zwei Jugendhauptschöffinnen
- II. für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster
 - A. ein Jugendhauptschöffe

Gemäß § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie Schöffen/Schöffinnen zu wählen sind. Die Vorschlagsliste für Borken muss demnach mindestens 24 Personen aufführen.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 33 GO NW).

Aufgrund zweier öffentlicher Aufrufe in der Borkener Zeitung haben sich die in der Vorschlagsliste aufgeführten Interessenten gemeldet (Anlage 1)

Zusätzliche Vorschläge der Fraktionen, der freien Träger und des Ausschusses für Jugend und Familie können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich.

Die Vorschlagslisten sind nach der Beschlussfassung eine Woche lang öffentlich auszulegen (§ 36 Abs. 3 GVG). Binnen einer weiteren Frist von einer Woche nach Beendigung der Auslegung kann jedermann Einspruch einlegen (§ 37 GVG). Die Bürgermeisterin übersendet anschließend bis zum 15.08.2018 die Vorschlagslisten mit den evtl. Einsprüchen an das Amtsgericht Borken (§ 38 Abs. 1 GVG).

Entscheidungsalternative/n:

Der Ausschuss beschließt, die in der Anlage zu dieser Vorlage genannten Personen nicht in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018 aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt, die in der Anlage zu dieser Vorlage genannten Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018 aufzunehmen.

Anlagen:

Anlage 01 – Vorschlagsliste BewerberInnen Schöffenamts